

v. Bedtwich: Ich glaube, daß, was der Herr Secretair Ritterstädt wünscht, ist bereits durch die Verordnung vom Jahre 1826 größtentheils gegeben worden, dagegen das Amendement offenbar zu weit führt. Es kann bei den vorhin erwähnten Fällen auf so eine Registratur gar sehr viel ankommen. Ich will nur annehmen, es sollte das mündliche Anbringen einer Nichtigkeitsklage erfolgen. Hier kommt es vielleicht auf den Moment an, wo es geschieht, und hier muß gewiß ein tüchtiger Mann die Registratur des Vorbringens übernehmen, wenn dieses mündlich erfolgt.

Bürgermeister Hübler: Das letzte Beispiel des geehrten Sprechers vor mir kann wohl kaum etwas beweisen, denn derselbe Mann, der nach dem Amendement des Secretair Ritterstädt das Anbringen der Nichtigkeitsbeschwerde zu protokollieren haben würde, hat nach dem Gesetze in dem Falle, daß die Beschwerde schriftlich eingereicht wird, das Präsentat darauf zu bringen, und an dieses Präsentat knüpfen sich für die Entscheidung dieselben wichtigen Folgen. Im Allgemeinen bin ich allerdings der Ueberzeugung, daß diejenigen kleinen Anbringen, welche Herr Secretair Ritterstädt bei seinem Amendement im Sinne hat, ganz unbedenklich in die Hand des Mannes gelegt werden können, dem das Wichtigere, das Präsentiren der Schriften gesetzlich überlassen worden ist. Dennoch erkläre ich mich gegen das Amendement. Ich glaube nämlich, daß es in der That desselben nicht bedarf, denn es hat sich bereits durch die Verordnung von 1826 in der Praxis der Brauch gebildet, daß von der Behörde den zum Registriren verpflichteten Personen das Niederschreiben von dergleichen unbedeutenden kleinen Anbringen ohne irgend einen Nachtheil für den Geschäftsgang überlassen worden ist, und es scheint besser, es dabei zu lassen, als eine Bestimmung in das Gesetz zu bringen, die bei ihrer unbegrenzten Allgemeinheit zu gefährlichen Consequenzen führen könnte.

Domherr D. Schilling: Zur Begründung meines vorhin geäußerten Bedenkens beziehe ich mich auf §. 6 des Gesetzes über geringfügige Civilansprüche. Diese lautet so: „Die Gerichte haben alle wegen dergleichen ganz geringer Ansprüche entstehenden Streitigkeiten mündlich zu erörtern und zu entscheiden; es sind jedoch sowohl über die Anbringer und die verpflichtenden Erklärungen der Parteien, als über die erteilten Entscheidungen, kurze Protokolle aufzunehmen.“ Hiernach muß also wohl über das mündliche Anbringen des Klägers ein Protokoll aufgenommen werden, und es würde sonach auch dieser Fall unter dem im Amendement vorkommenden Wort: „Anbringen“ mit begriffen sein.

Präsident v. Gerßdorf: Ich würde nun zur Fragstellung übergehen. Das Amendement des Herrn Secretair Ritterstädt geht dahin: eine, dem Inhalte nach, der Kammer bereits mitgetheilte Zusatzparagraphe in das Gesetz aufzunehmen. Ich frage die Kammer: ob sie diesem Antrage beitrifft? — Wird mit 16 gegen 15 Stimmen abgelehnt. —

Domherr D. Schilling: Ich erlaube mir noch eine kleine Bemerkung zu §. 3, welche bloß auf die Redaction desselben Bezug hat. Nämlich da der Vorschlag der Deputation angenommen worden ist, nach welchem die Rechtscandidate, auch vor Fertigung und Approbation der Probefchriften, bei den Verwaltungsbehörden Protokolle aufnehmen können, so paßt nun die Ueberschrift: „Fortsetzung“ nicht mehr; denn diese bezieht sich darauf, daß die Bestimmung der §. 3 nach dem Gesetzentwurf nur auf solche Sachen geht, von denen in §. 2 die Rede ist, nämlich auf Justizsachen und die zur Competenz der administrativ-richterlichen Behörden gehörigen Angelegenheiten. Es scheint nun nothwendig, daß die Ueberschrift der §. 3 verändert werde, und vielleicht ginge das dadurch, daß statt „Fortsetzung“ gesetzt würde „Modificationen der bisherigen Bestimmungen,“ nämlich der in §. 1 und 2 enthaltenen.

Prinz Johann: Ich bin zwar ganz der Ansicht, welche so eben ausgesprochen wurde, glaube aber, da es eine reine Redactionsache zu sein scheint, daß man es völlig der Regierung überlassen kann. Die Regierung wird das unbedenklich aufnehmen.

Domherr D. Schilling: Ich bitte nur, es in das Protokoll aufzunehmen, wenn ich auch nicht einen Antrag darauf stelle, daß nämlich in der Ueberschrift der §. 3. statt „Fortsetzung“ gesetzt werde: „Modificationen der bisherigen Bestimmungen.“

Referent Vicepräsident v. Carlwiz: Ich habe bereits erinnert, daß ich zunächst §. 4 in Vortrag zu bringen habe. Sie lautet nämlich:

§. 4. (Unterzeichnung der Protokolle.) Die Unterschrift jedes Protokolles ist von dem Protokollführer so zu bewirken, daß sich daraus zugleich auf sein Befugniß zum Registriren schließen läßt. Bekleidet derselbe ein öffentliches Amt, das wegen der damit verbundenen Functionen seine Qualification zum Protokollieren nothwendig voraussetzt, oder bei dem er nach §. 1 des gegenwärtigen Gesetzes dazu autorisirt ist, so bedarf es bei der Unterzeichnung der Protokolle, welche er in seiner amtlichen Eigenschaft aufnimmt, nicht der besondern Bemerkung jener Qualification, sondern es genügt die Beifügung des Dienstprädicats.

Die Motiven sagen:

Zu §. 4. In der Verordnung vom 22. Februar 1826 ist zwar §. 2 ausgesprochen, daß alle zum Registriren legitimirte Personen, denen nicht das Dienstprädicat eines Actuars zusteht, bei der Unterschrift ihrer Protokolle, außer dem Dienstprädicate, noch den Beisatz: „verpflichteter Protokollant“ hinzuzufügen sollen. Dieser Zusatz erscheint indes überflüssig, sobald der Protokollant eine Dienststelle einnimmt, in der seine Qualification zum Protokollieren ohnehin gesetzliche Bedingung ist, folglich vorausgesetzt werden kann, und wieder nicht statthaft, wenn ihm bei der Stelle dieses Befugniß ohne juristische Befähigung bloß in beschränkter Maße zusteht. Es kommt daher nur darauf an, daß aus der Unterschrift des Protokollanten erkannt werde, in welcher Eigenschaft er zur Ausnahme des Protokolls autorisirt gewesen ist.